

## „Deutschlands mieseste Mutter“

### Zeitung machte sich keiner Vorverurteilung schuldig

„Horror-Eltern ließen Tochter (4) Kalklöser trinken“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Boulevardzeitung über ein Ermittlungsverfahren gegen die Eltern eines vierjährigen Kindes wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen. Die Mutter soll „ihre Tochter ... mindestens 13mal mit Kalklöser und Essigessenz vergiftet und dabei fast getötet haben“. Die Frau wird als „Deutschlands mieseste Mutter“ bezeichnet. Die gesamte Familie wird im Bild vorgestellt, wobei nur beim Vater die Gesichtspartie unkenntlich gemacht wurde. Ein Leser des Blattes ist der Auffassung, die Berichterstattung verstoße gegen die Ziffern 8, 9 und 13 des Pressekodex. Es handele sich nicht um eine objektive Berichterstattung, da die tatverdächtigen Eltern als schuldig dargestellt würden. Aussagen wie „Horror-Eltern“ und „Deutschlands mieseste Mutter“ seien ehrverletzend. Darüber hinaus sei das Foto der Mutter ohne Anonymisierung abgedruckt worden. Der Mann wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, die Mutter des vergifteten Kindes sei geständig und habe bei der Polizei erklärt, sie hätte sich überfordert gefühlt. Trotz des Geständnisses habe das Blatt die Taten der Mutter als Verdacht dargestellt. Im Text beziehe sich der Verfasser entweder auf den Staatsanwalt oder stelle die gegen die Frau erhobenen Vorwürfe auch als solche dar. Die umstrittenen Formulierungen seien als zulässige Meinungsäußerung zu werten. (2006)

Der Beschwerdeausschuss ist der Auffassung, dass die Zeitung nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen hat. Die Beschwerde ist unbegründet. Weder die Veröffentlichung der Fotos noch die Bezeichnung „Horror-Eltern“ und „Deutschlands mieseste Mutter“ verletzen Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Die Frau hat gestanden. Damit durfte die Zeitung von der Täterschaft der Mutter ausgehen. Die Verdächtige war damit eine relative Person der Zeitgeschichte; die Berichterstattung also zulässig. Die Bezeichnung „Deutschlands mieseste Mutter“ ist eine Meinungsäußerung der Redaktion. Sie enthält nach dem Geständnis keine Vorverurteilung, so dass auch keine Verletzung der Ziffer 13 des Pressekodex vorliegt. (BK1-282/06)

**Aktenzeichen:** BK1-282/06

**Veröffentlicht am:** 01.01.2006

**Gegenstand (Ziffer):** Unschuldsvermutung (13);

**Entscheidung:** unbegründet